

sonen in ihren anstehenden Berichten an die Generalversammlung zu behandeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den internationalen humanitären Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

10. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

### RESOLUTION 57/208

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)<sup>379</sup>.

#### 57/208. Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

*erneut erklärend*, dass die Diskriminierung von Menschen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

*unter Hinweis* auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>380</sup>, Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>381</sup> und Ziffer 4 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>382</sup>,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>383</sup> und darauf abzielen, die religiöse Intoleranz zu bekämpfen,

*betonend*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und dass dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen, und in der Öffentlichkeit ebenso wie im Privatleben,

*in Bekräftigung* des Aufrufs der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat<sup>384</sup>,

*unterstreichend*, dass der Bildung bei der Förderung der Toleranz und der Beseitigung der Diskriminierung auf Grund der Religion oder Weltanschauung eine wichtige Rolle zukommt,

*höchst beunruhigt* darüber, dass ernste Fälle von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden, in vielen Teilen der Welt zunehmen,

*zutiefst besorgt* darüber, dass zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Religions- und Weltanschauungsfreiheit zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden,

*die Auffassung vertretend*, dass daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions-

<sup>379</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>380</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>381</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>382</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>383</sup> Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz*, Erklärung und Aktionsprogramm.

<sup>384</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung verstärkte Anstrengungen geboten sind, wie dies auch auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz betont wurde,

1. *erklärt erneut*, dass die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt wurde;

3. *fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle diejenigen, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

4. *fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen zu bekämpfen, deren Beweggrund Intoleranz auf Grund der Religion oder der Weltanschauung ist, unter besonderer Berücksichtigung der Angehörigen religiöser Minderheiten;

5. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, besondere Aufmerksamkeit auf alle religiös oder weltanschaulich motivierten Praktiken zu richten, die unmittelbar oder mittelbar zu Verletzungen der Menschenrechte von Frauen oder zur Diskriminierung von Frauen führen;

6. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

7. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und das Militär, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Welt-

anschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung bereitgestellt wird;

8. *fordert alle Staaten auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung<sup>385</sup> vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

9. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis* über alle Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer *Ausdruck* und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, dass diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie für eine Entweihung oder Zerstörung anfällig sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

10. *ist sich dessen bewusst*, dass Gesetze allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern, und dass es für die volle Verwirklichung der Ziele der Erklärung unerlässlich ist, dass Personen und Gruppen Toleranz üben und niemanden diskriminieren, und bittet in diesem Zusammenhang die Staaten, die religiösen Organisationen und die Zivilgesellschaft, auf allen Ebenen Dialoge zu führen, um mehr Toleranz, Achtung und Verständnis der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern und durch das Bildungssystem und auf anderen Wegen Verständnis, Toleranz und Achtung in mit der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Fragen zu festigen und zu fördern;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Religions- und Weltanschauungsfreiheit<sup>386</sup> und befürwortet seine anhaltenden Bemühungen, mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

12. *fordert alle Staaten auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ernsthaft seine Ersuchen zu prüfen, ihre Länder zu besuchen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

13. *begrüßt* die von Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter und bittet die Regierungen in dieser Hinsicht, das Schlussdokument der vom 23. bis 25. November 2001 in Madrid abgehaltenen Internationalen Beratungskonfe-

<sup>385</sup> Siehe Resolution 36/55.

<sup>386</sup> Siehe A/57/274.

renz über Schulbildung im Zusammenhang mit Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung zu berücksichtigen;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diejenigen, die eine Lehrtätigkeit ausüben, anzuhalten, zur Achtung vor allen Religionen beziehungsweise Weltanschauungen zu erziehen und damit die gegenseitige Verständigung und die Toleranz zu fördern;

15. *legt* den Regierungen *nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen, um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu ersuchen;

16. *begrüßt und ermutigt* die Anstrengungen, die die nichtstaatlichen Organisationen und die religiösen Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung und Verbreitung der Erklärung zu fördern, und bestärkt sie außerdem in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, der Diskriminierung und der Verfolgung aufmerksam zu machen;

17. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichtersteller die für die Erfüllung seines Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

19. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln, und ersucht den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung einen Zwischenbericht zu dem Punkt vorzulegen.

### RESOLUTION 57/209

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)<sup>387</sup>.

<sup>387</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

### 57/209. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, im Konsens verabschiedete,

*erneut* auf die Bedeutung *hinweisend*, die der Erklärung zukommt, und betonend, wie wichtig ihre weite Verbreitung ist,

*mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

*in ernster Besorgnis* über die Menschenrechtsverletzungen, die an Personen begangen werden, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen,

*unter Hinweis* darauf, dass Menschenrechtsverteidiger Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben, und tief besorgt über jeden Missbrauch von Zivil- oder Strafverfahren, die wegen ihrer Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegen sie angestrengt werden,

*besorgt* über die erhebliche Zahl von Mitteilungen an die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern, die zusammen mit den von einigen Mandatsträgern der besonderen Verfahren vorgelegten Berichten nahe legen, dass Menschenrechtsverteidiger ernsthaften Risiken ausgesetzt sind und den Frauen unter ihnen besonders schwere Folgen drohen,

*mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, dass in einigen Ländern in allen Regionen der Welt Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger nach wie vor straflos bleiben und dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Arbeit und die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger hat,

die wichtige Rolle *betonend*, die Einzelpersonen, nichtstaatlichen Organisationen und Gruppen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, so auch bei der Bekämpfung der Straflosigkeit,

*unter Hinweis* darauf, dass nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>388</sup> bestimmte Rechte

<sup>388</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.